

**1. 19.12.2017 Öffentliche Bekanntmachung  
Allgemeinverfügung zum Reiten im Wald gemäß  
§ 58 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)  
im Rheinisch-Bergischen Kreis**

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Reiten im Wald  
gemäß § 58 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Rheinisch-  
Bergischen Kreis**

Gemäß § 58 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbänden, nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

**1 Sachlicher Anwendungsbereich / Reitregelung**

Diese Allgemeinverfügung regelt das Reiten in den Waldflächen des Rheinisch-Bergischen Kreises (Reitregelung).

Gemäß § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW wird bestimmt, dass ab dem 01.01.2018 im Bereich der nach Ziffern 2.1 bis 2.8 beschriebenen Gebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis das Reiten im Wald ausschließlich auf den gekennzeichneten Reitrouten des Reitrouthenetzkonzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises aus dem Jahre 2012 und darüber hinaus auf allen sonstigen gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist.

Das Reiten in den von dieser Allgemeinverfügung nicht erfassten Gebieten richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des § 58 LNatSchG NRW, einschließlich der gemäß § 58 Abs. 5 LNatSchG NRW für das Reiten gesperrten und nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Wegstrecken.

**2 Räumlicher Anwendungsbereich**

Die genaue Abgrenzung der von der Allgemeinverfügung erfassten Gebiete ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:32.500, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, und kann ebenso wie der Textteil während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung beim Amt 67, Planung und Landschaftsschutz, als Untere Naturschutzbehörde, Am Rubezahlwald 7, 51429 Bergisch Gladbach oder auf der Homepage des Rheinisch-Bergischen Kreises eingesehen werden.

**2.1 Stadtgebiet Leichlingen**

Diese Allgemeinverfügung gilt für Waldflächen im Norden (a) und Süden (b) der Stadt Leichlingen.

Abgrenzung der von dieser Allgemeinverfügung erfassten Gemeindeflächen:

- a) - Im Nordwesten zwischen Bertenrath und Nesselrath bis Leysiefen,
- im Norden entlang der Kreisgrenze bis Brachhausen,

- im Osten und Süden die nördlichen Bereiche zwischen Meie, Flamerscheid, Herscheid und Wolfstall, das Herzbachtal nördlich und nordwestlich Claasholz, nördlich der L359 bei Claasholz bis Abzweig Grünscheid, Grünscheid bis Wupperberg, nördlich Wupperberg Richtung Leysiefen bis Oberschmitte.
- b) - Im Westen entlang der Bahnlinie und der L294 bei Schraffenberg,
- im Norden und Osten die L294 bis Hasensprung, von Hasensprung entlang Landrat-Trimborn-Straße über Wachholder bis Buntenbach und entlang der Wald-Feld-Grenze Richtung Osten bis Unterbüscherhof, weiter entlang der K6 zwischen Unterbüscherhof und Metzholz, entlang Krabbenhäuschen und Leichlinger Straße (L294) bis Burscheider Straße, Burscheider Straße und Werbachtal bis zur Stadtgrenze,
- im Süden die Stadtgrenze bzw. Kreisgrenze bis zur Bahnlinie westlich von Imbach.

## **2.2 Stadtgebiet Burscheid**

Diese Allgemeinverfügung gilt für sämtliche Waldflächen im Bereich der Stadt Burscheid.

## **2.3 Stadtgebiet Wermelskirchen**

Diese Allgemeinverfügung gilt für sämtliche Waldflächen im Bereich der Stadt Wermelskirchen.

## **2.4 Stadtgebiet Bergisch Gladbach**

Diese Allgemeinverfügung gilt für sämtliche Waldflächen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach mit Ausnahme der Waldflächen im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes.

Abgrenzung der von dieser Allgemeinverfügung nicht erfassten Gemeindefläche:

- Im Norden die Flächen südlich von Unterhombach und des Hombacher Berges, entlang Breitenweg bis Büchelter Hof und Gut Asselborn bis zur Stadtgrenze nach Osten und Südosten bis Klefhaus,
- im Süden zwischen Klefhaus und Stockberg, entlang Bärbroicher Straße (L329), Ball, Kierdorf und Breite bis Unterhombach.

## **2.5 Gemeindegebiet Odenthal**

Diese Allgemeinverfügung gilt für sämtliche Waldflächen im Bereich der Gemeinde Odenthal mit Ausnahme der Waldflächen im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes.

Abgrenzung der von dieser Allgemeinverfügung nicht erfassten Gemeindefläche:

- Im Norden die Neschener Straße (L310) östlich Unterbreidbach bis zur Gemeindegrenze,
- im Osten die Gemeindegrenze,
- im Süden die Gemeindegrenze bis zur Alten Wipperfürther Straße (B506) sowie südlich der Wipperfürther Straße bis zur Schallemicher Straße,
- im Westen die Schallemicher Straße bis Scherfbachtalstraße, die Scherfbachtalstraße bis Klasmühle und entlang der Wegeparzelle bis zur Scheurener Straße südwestlich Winkelhausen, die Scheurener Straße bis Oberbreidbach, entlang der Wald-Feld-Grenze bis Unterbreidbach und der Einmündung in die Neschener Straße.

## **2.6 Gemeindegebiet Kürten**

Diese Allgemeinverfügung gilt für sämtliche Waldflächen im Bereich der Gemeinde Kürten.

## **2.7 Stadtgebiet Rösrath**

Diese Allgemeinverfügung gilt für sämtliche Waldflächen im Bereich der Stadt Rösrath.

## 2.8 Stadtgebiet Overath

Diese Allgemeinverfügung gilt für sämtliche Waldflächen im Bereich der Stadt Overath.

## 3 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am

01. Januar 2018 in Kraft. Die Beschränkung gemäß § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Rheinisch-Bergischen Kreises.

## 4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW, Seite 548) einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Bergisch Gladbach, 19. Dezember 2017

Im Auftrag

Wölwer

Dezernent Umwelt/Planung


Anlage: Karte im Maßstab 1:32.500, als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung

A)

### Rheinisch-Bergischer Kreis

Diese Allgemeinverfügung einschließlich der Anlage, deren Bekanntmachung im Amtsblatt des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie die Karten des Reitrouthenetzkonzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises können über die Internetseite des Kreises - [www.rbk-online.de](http://www.rbk-online.de) - Behördenlotse -Suchbegriff z.B.: „reiten“, abgerufen werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Allgemeinverfügung können gemäß § 70 LFoG (Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) Abs. 1, Nr. 2a i.V.m. § 3 LFoG (zu § 14 Bundeswaldgesetz) als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.



**Reitwege-/Reitrouten-Varianten**

- Reitroute / Reitweg (Reitrouthenetzkonzept 2012)
- Reitrouten-/Reitwege-Planung (Reitrouthenetzkonzept 2012)
- Reitwege (nachrichtlich)
- Flurbereinigungswege als öffentliche Verkehrsflächen
- Wegesperrung (Reitverbot)

**Reitregelung / Allgemeinverfügung vom 19.12.2017, Gültigkeit ab 01.01.2018**

- Waldflächen in denen das Reiten ausschließlich auf den Reitwegen und Reitrouten gestattet ist (§ 58 Abs. 4 LNatschG NRW)
- Reiten im Wald auf allen befestigten oder naturfesten Wirtschaftswegen gestattet (§ 58 Abs. 2 LNatschG NRW)